

Aar-Bote.

Abonnementspreis 1 Mark
pro Quartal, durch die Post be-
zogen 1 Mark 20 Pfennig ohne
Postgebühren.
Einzelnenpreis 10 Pf. für
die 4gespaltene Seite.

Kreisblatt für den Unter-Taunus-Kreis

Tageblatt für Langenschwalbach.

Nr. 129

Langenschwalbach, Samstag, 3 Juni 1916.

56. Jahrg.

Öffentlicher Teil.

An die Herren Bürgermeister
und Beauftragten des Viehhandelsverbands.

Betr.: Aufbringung des Schlachtviehs für
kommende Woche.

Der Bedarf an Schlachtvieh für nächste Woche ist noch nicht
annähernd gedeckt. Dagegen liegt mit Rücksicht auf die Pfingst-
feiertage erhöhter Fleischbedarf vor. Ich ersuche Ihren ganzen
Einfluß geltend zu machen, damit am Montag und Dienstag
möglichst viel Schlachtvieh an die Sammelstellen in Langenschwal-
bach und Idstein geliefert wird. Falls einzelne Viehbesitzer
unbegründete Einwände erheben, ist mir telefonisch Nachricht zu
geben, damit ich Enteignung verfügen kann.

Langenschwalbach, den 2. Juni 1916.

Der Königliche Landrat:

J. B.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

Steuernte.

Anlässlich der bevorstehenden Steuernte weise ich wiederholt
darauf hin, daß die Kriegsgesessenen der Gemeinde zur Ver-
minderung stehen und deshalb da zu helfen haben, wo der Bürger-
meister bestimmt. Auch Urlauber sind bei Vermeidung der
Aufhebung des Urlaubs verpflichtet, den anderen Betrieben zu
helfen. Sonntagsarbeit ist im weitesten Maße zu gestatten.
Auch das Abmähen einzelner Wiesen in noch nicht geöffneten
Gründen ist Urlaubern zu gestatten.

Langenschwalbach, den 30. Mai 1916.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

An die Polizeiverwaltungen hier und Idstein
und an die Gendarmerie des Kreises.

Betr.: Seifenverkehr.

Ich verweise auf die Bekanntmachung des Stellvertreters
des Herrn Reichskanzlers vom 18. April cr. — Kreisblatt
Nr. 111 — und die hierzu ergangene Anordnung vom 15.
Mai cr. — Kreisblatt Nr. 115 — und ersuche für genaue
Beobachtung dieser Bestimmungen Sorge zu tragen. Diese Be-
stimmungen sind sofort in Kraft getreten.

Langenschwalbach, den 31. Mai 1916.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

Betr.: Lebensmittelsäcke.

Die Rhein-Mainische Lebensmittelsäcke hat großen Bedarf
an Säcken. Sie fordert, daß aus ihren Lebensmittellieferungen
sämtliche Säcke zurückerstattet werden. Für 100 Kilogramm
lassende Säcke, welche sich in gutem loschfreiem Zustande befinden,
werden für das Stück Mk. 1,30 zurückerstattet. Ich ersuche
diese Säcke sämtl. an Hr. Expediteur Stiefvater hier zurückzuleiten.

Langenschwalbach, den 31. Mai 1916.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

An die Magistrate hier und Idstein
und die Gemeindevorstände der Landgemeinden.

Betr.: Ernteflächenenerhebung für 1916.

Ich nehme auf meine Verfügung vom 30. ds. Mts. Bezug.
Bei dieser Erhebung ersuche ich bei der Kartoffelanbaufläche
eine Trennung nach Früh- und Spätartoffelanbaufläche in der
Weise vorzunehmen, daß mir auf besonderen Viertelbogen an-
gezeigt wird, wieviel Anbaufläche auf Spätartoffeln, und wie-
viel auf Frühartoffeln entfällt. Ich ersuche wiederholt
der Ernteflächenenerhebung die größte Aufmerksam-
keit zu schenken, sodaß unter allen Umständen ein
zuverlässiges Ergebnis erzielt wird.

Langenschwalbach, den 31. Mai 1916.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

Mindergewichte.

Ich rate die eintreffenden Güter, sei es Waggon- oder
Stückgutsendung, vor Auslieferung bahnamtlich verwiegen zu
lassen und für den Fall, daß hierbei ein Manko gegenüber dem
im Frachtbrief eingetragenen Gewicht festgestellt wird, solches so-
fort bei der Bahn zu reklamieren. Die Ware läuft stets für
Rechnung und Gefahr des Empfängers.

Langenschwalbach, den 31. Mai 1916.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

Bekanntmachung.

Der Herr Regierungspräsident bestimmt, daß die Besitzer
von Forsten (Staats-, Gemeinde-, Stiftungs- und Privatforsten)
bis auf weiteres auf Wegen, Schneisen, in Stangenwäldern
und in solchen Altbeständen, welche nicht in der Verjüngung
stehen, und auf Blößen:

1. die Werbung von Streumaterial jeder Art, vom Haide-
aufwuchs zu Futterzwecken, von Gras und sonstigen Futter-
kräutern,
2. die Weide von Schweinen und Rindvieh, an geeigneten
Orten die Anlage von Hürden und Unterkunftsräumen für
das Vieh unter der Bedingung, daß der hierbei angerichte-
te Schaden voll ersetzt wird,
und in Eichenlohschlägen dieses Sommers die Werbung von
Futterreisig gegen Entschädigung zu gestatten haben.

Anträge sind, soweit Gemeinde-, Stiftungs- u. Privatwal-
dungen in Betracht kommen, bei mir, für Staatswaldungen
bei den königlichen Oberförstereien zu stellen.

Ich ersuche um ortsübliche Bekanntmachung.

Langenschwalbach, den 29. Mai 1916.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

Auszug aus den Verlustlisten.

Gefreiter Wilh. Pimmel, Pancod, vermisst.

Bauer, Heinrich, Langenschwalbach, an seinen Wunden gest.

Christmann, Ad., Limbach, verlegt, zur Truppe zurück.

Dorn, Wilh., Niederlibbach, bisher vermisst, in Gefangenschaft

Seel 2., Wilh., Oberlibbach, gestorben infolge Krankheit

Festungslozareth Breslau.

Langenschwalbach, den 27. Mai 1916.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

Bekanntmachung

Nr. W. M. 57/4. 16. R. R. A.,

betreffend Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen (Wolle, Baumwolle, Flachs, Ramie, Hanf, Jute, Seide) und daraus hergestellten Garnen und Seilsäden.

(Schluß).

Vom 31. Mai 1916.

§ 3.

Meldepflichtige Personen usw.

Zur Meldung verpflichtet sind 1. alle Personen, die Gegenstände der in § 2 bezeichneten Art in Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen; 2. landwirtschaftliche oder gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden; 3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Vorräte, die sich am Stichtage (§ 4) nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie zu dieser Zeit im Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.). Die Lagerhalter sind verpflichtet, auch die für Rechnung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung eingelagerten Bestände zu melden.

Sodern sich am Stichtage im Gewahrsam von Färbereibetrieben, Färbereibetrieben oder Färbereibetrieben Mengen von weniger als insgesamt 100 kg an Garnen befinden, hat die Meldung nur vom Eigentümer der Garne zu erfolgen.

Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgesandten Vorräte sind nur vom Empfänger zu melden.

Neben demjenigen, der die Ware in Gewahrsam hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines anderen übergeben hat.

§ 4.

Stichtag und Meldesfrist.

Maßgebend für die Meldepflicht sind die bei Beginn des 1. Tages eines jeden Monats (Stichtag) tatsächlich vorhandenen Bestände. Die Bestände sind in gleicher Weise alle Monate spätestens bis zum 10. Tage des betreffenden Monats (Meldesfrist) zu melden.

Erstmals ist die Meldung über die bei Beginn des 1. Juni 1916 vorhandenen Spinnstoffe und Garne spätestens bis zum 10. Juni 1916 an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des kgl. Preuß. Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstr. 11, zu erstatten.

§ 5.

Meldescheine.

Die Meldungen haben nur auf den amtlichen Meldescheinen (nicht durch Brief) zu erfolgen.

Für die Meldungen sind vier Arten von Meldescheinen bei den örtlich zuständigen amtlichen Vertretungen des Handels (Handelskammer usw.) erhältlich, und zwar:

Meldeschein 1	für Wolle und Wollgarne,
Meldeschein 2	für Baumwolle und Baumwollgarne,
Meldeschein 3	für Bastfasern und Bastfasergerne,
Meldeschein 4	für Seidenabfälle und Bourettegarne.

Aus dem Reichsausland (nicht aus dem Ausland) eingeführte meldepflichtige Gegenstände der Gruppen 1, 3 und 4 dieser Bekanntmachung sind an dem ersten, dem Tage der Einfuhr folgenden Stichtage auf einem besonderen Meldeschein der für die betreffende Gruppe vorgeschriebenen Art zu melden. Besetzte feindliche Gebiete gelten nicht als Reichsausland im Sinne dieser Bestimmung. Der Meldeschein hat den Vermerk: „Eingeführt am (Tag der Einfuhr) aus (Herkunftsland)“ zu tragen. Für zu verschiedenen Zeiten oder aus verschiedenen Ländern erfolgte Einfuhr sind besondere Meldescheine zu verwenden. Die Unterlassung dieser Meldung erschwert den Be-

weis, daß die Gegenstände aus dem Ausland eingeführt sind und daß für sie die besonderen für die aus dem Ausland eingeführten Gegenstände geltenden Bestimmungen zur Anwendung kommen. An den folgenden Stichtagen sind die bereits als eingeführt gemeldeten Gegenstände nicht mehr besonders zu behandeln.

Die Anforderung soll auf einer Postkarte (nicht mit Brief) erfolgen, die nichts anderes enthalten soll, als die Anforderung der gewünschten Meldescheine, die deutliche Handschrift mit genauer Adresse und Firmenstempel.

Sämtliche in den Meldescheinen gestellten Fragen sind genau zu beantworten.

Weitere Mitteilungen dürfen die Meldescheine nicht enthalten; auch dürfen bei Einsendung der Meldescheine andere Mitteilungen demselben Briefumschlag nicht beigelegt werden.

Auf einem Meldeschein dürfen nur die Vorräte eines bestimmten Eigentümers oder die Bestände einer und derselben Lagerstelle gemeldet werden.

Die Meldescheine sind ordnungsgemäß frankiert an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des kgl. Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstr. 11, einzusenden. Auf die Vorderseite der Briefumschläge ist nach dem Inhalt, der Vermerk zu setzen: „Enthält Meldescheine für Wolle, Baumwolle, Bastfasern oder Seide.“

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschlag, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 6.

Muster.

Muster der gemeldeten Vorräte sind nur auf besonderen Verlangen dem Webstoffmeldeamt zu übersenden.

§ 7.

Lagerbuch.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung der Vorratsmengen meldepflichtiger Gegenstände und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht er kein besonderes Lagerbuch einzurichten.

Ueber die gemäß § 3, Ziffer 4 und 6 der Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne (W. II 1700/2. 16 R. R. A. vom 1. April 1916) von den Veräußerungs- und Verarbeitungsverböten ausgenommenen Baumwollspinnstoffe und -garne ist ein besonderes Lagerbuch zu führen.

Ueber Nähfaden, Nähzwirne, Maschinenzwirne und Seidgarne in handelsfertiger Aufmachung für den Kleinverkauf sowie über Strick-, Stopf- und Häkelgarne aus Baumwolle und baumwollenen Spinnstoffen, soweit sie am Stichtage in handelsfertiger Aufmachung für den Kleinverkauf vorhanden waren, ist kein Lagerbuch zu führen.

Beauftragten der Polizei- oder Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände sich befinden oder zu vermuten sind.

§ 8.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind an das Webstoffmeldeamt zu richten.

Zur schnelleren Bearbeitung und Erledigung sind für Wolle, für Baumwolle, für Bastfasern und für Seide getrennte Schreiben erforderlich. Die Schreiben müssen auf dem Briefumschlag sowie am Kopfe des Briefes einen Hinweis tragen, ob sie Wolle, Baumwolle, Bastfasern oder Seide betreffen.

Anfragen, die Herstellungs- oder Bearbeitungsverböte vorstehender Spinnstoffe betreffen, sind unmittelbar an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des kgl. Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48 — nicht an das Webstoffmeldeamt — zu richten.

§ 9.

Inkrafttreten und Aufhebung älterer Bekanntmachungen.

Diese Bekanntmachung tritt am 31. Mai 1916 in Kraft. Die Bekanntmachungen Nr. WM 58/9. 15 und 600/1. 16 R. R. A. werden durch diese Bekanntmachung aufgehoben.

Frankfurt a. M., den 31. Mai 1916.

Stellv. Generalkommando
des 18. Armeekorps.

Bekanntmachung

Nr. 57. II 1000/4. 16 R. R. A.

betreffend Verbot der Extraktion von Gerbrinden,

vom 1. Juni 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des § 96 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetze, betreffend Abänderung dieses Gesetzes, vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund des Artikels 4 Nr. 2 des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit dem Gesetze zur Abänderung dieses Gesetzes vom 4. Dezember 1915 und mit der Königlichen Verordnung über den Übergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörden vom 31. Juli 1914 — mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Übertretung oder Aufforderung oder Anreizung zur Übertretung mit Gefängnis bis zu einem Jahre und beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft wird, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Strafe bestimmen.

§ 1.

Extraktionsverbot.

Es ist verboten, Auszüge (Extrakte) aus Eichen- oder Fichtenrinde oder -rinde durch heiße Flüssigkeiten, durch Dämpfe, durch Pressen, oder nach vorheriger Zerkleinerung der Rinde oder Rinne zu Mehl, sowie überhaupt unter Benutzung anderer Mittel als kalten Wassers herzustellen.

Auch die Extraktion von nicht entrindetem Eichen- oder Fichtenholz fällt unter das Verbot.

Die Herstellung von Auszügen aus entrindetem Eichen- oder Fichtenholz oder anderen Gerbstoffen als Eichen- oder Fichtenrinde nach beliebigem Verfahren ist nicht verboten.

§ 2.

Ausnahmen.

a) Die Herstellung von Auszügen zu Zwecken der chemischen Analyse aus Mengen von weniger als 1 kg. Eichen- oder Fichtenrinde aller Art ist erlaubt.

b) Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums ist ermächtigt, Ausnahmen von den Bestimmungen des § 1 für begrenzte Mengen bestimmter Sorten Rinde zu gestatten.

Anträge sind ausschließlich an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 8, Behrenstraße 46, zu richten.

Gerehmigungen müssen schriftlich erfolgen und mit dem Dienststempel der Meldestelle der Kriegsrohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe versehen sein.

§ 3.

Ausgang.

In jedem Betriebsraume, der zur Herstellung pflanzlicher Gerbstoffauszüge benutzt wird, ist ein Abdruck dieser Bekanntmachung sowie der etwa erhaltenen Ausnahmebewilligung gemäß § 2b, an auffällender Stelle anzubringen.

§ 4.

Anfragen.

Anfragen wegen dieser Bekanntmachung sind an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 8, Behrenstraße 46, zu richten. Abdrucke dieser Bekanntmachung sowie Vordrucke zur Erlangung einer Ausnahmebewilligung sind bei dieser Stelle erhältlich.

§ 5.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Juni 1916 in Kraft.

Frankfurt a. M., den 1. Juni 1916.

Stellvertretendes Generalkommando
des 18. Armeekorps.

Großer Seefieg.

Berlin, 1. Juni. (WVB. Amtlich.) Unsere Hochseeflotte ist bei einer nach Norden gerichteten Unternehmung am 31. Mai auf den uns erheblich überlegenen Hauptteil der englischen Kampfslotte gestoßen. Es entwickelten sich am nachmittag zwischen Skagerrak und Horns Riff eine Reihe schwerer, für uns erfolgreicher Kämpfe, die auch während der ganzen folgenden Nacht andauerten.

In diesen Kämpfen sind, soweit bisher bekannt, von uns vernichtet worden: Das Großschlachtschiff „Warspite“, die Schlachtkreuzer „Queen Mary“ und „Indefatigable“, zwei Panzerkreuzer, anscheinend der Achilles-Klasse, ein kleiner Kreuzer, die neuen Zerstörerführerschiffe „Turbulent“, „Reform“ und „Alcazar“, sowie eine große Anzahl von Torpedobootszerstörern und 1 Unterseeboot. Nach einwandfreier Beobachtung hat ferner eine große Reihe englischer Schlachtschiffe durch die Artillerie unserer Schiffe und durch Angriffe unserer Torpedobootsflottillen während der Tagesschlacht und in der Nacht schwere Beschädigungen erlitten; u. a. hat auch das Großkampfschiff „Marlborough“, wie Gefangenenaussagen bestätigen, Torpedotreffer erhalten. Durch mehrere unserer Schiffe sind Teile der Besatzungen untergegangener englischer Schiffe aufgefischt worden, darunter die beiden einzigen Überlebenden der „Indefatigable“.

Auf unserer Seite ist der kleine Kreuzer „Wiesbaden“ während der Tagesschlacht durch feindliches Artilleriefeuer und in der Nacht S. M. Schiff „Bommern“ durch Torpedoschuß zum Sinken gebracht worden. Ueber S. M. Schiff „Frauenlob“, die vermisst wird, und einiger Torpedoboots, die noch nicht zurückgekehrt sind, ist bisher nichts bekannt.

Die Hochseeflotte ist im Laufe des heutigen Tages in unsere Häfen eingelaufen.

Der Chef des Admiralsstabs der Marine.

WVB. Großes Hauptquartier, 1. Juni. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Nördlich und südlich von Lens herrichte auch gestern lebhafteste Artillerietätigkeit.

Links der Maas setzten die Franzosen abends erhebliche Kräfte zum Angriff gegen den „Toten Mann“ und die „Garett-Höhe“ an. Am Südrand des „Toten Mannes“ gelang es ihnen, in etwa 400 Meter Ausdehnung in unserem vordersten Graben Fuß zu fassen; im übrigen sind die mehrfachen feindlichen Anstürme unter den schwersten Verlusten abgeschlagen.

Rechts der Maas wurden die Artilleriekämpfe fortgesetzt. Westlich von Obersept drang eine deutsche Erkundungsabteilung in etwa 350 Meter Breite und 300 Meter Tiefe in die französische Stellung ein und kehrte mit Gefangenen und Beute zurück.

Ein englischer Doppeldecker wurde westlich von Cambrai im Luftkampf abgeschossen; die Insassen (Offiziere) sind verwundet gefangen genommen.

Im franz. Tagesbericht vom 29. Mai 3 Uhr nachmittags wird behauptet, am 28. Mai seien 5 deutsche Flugzeuge durch die Tätigkeit der franz. Flieger und Abwehrgeschütze vernichtet worden. Wir beschäftigen uns seit langem nicht mehr mit der Richtigstellung feindlicher Berichte, möchten in diesem Falle aber, wo es sich um die Leistungsfähigkeit der jungen Fliegerwaffe handelt, doch bemerken, daß weder an dem genannten Tage, noch in der vorhergehenden Woche überhaupt irgend ein deutsches Flugzeug durch feindliche Einwirkung verloren gegangen ist.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Ein schwacher feindlicher Angriff an der Südspitze des Doirianses wurde abgewiesen. Bei Brest (nordöstlich des Sees) wurden Serben in englischer Uniform gefangen genommen.

Oberste Heeresleitung.

W.B. Großes Hauptquartier, 2 Juni. (Amtl.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Nach heftiger Steigerung ihres Artilleriefeuers und nach einleitenden Sprengungen griffen starke englische Kräfte gestern abend westlich und südwestlich von Givenchy an. Sie wurden im Nahkampf zurückgeworfen, soweit sie nicht bereits im Sperrfeuer unter großen Verlusten umbrechen mußten.

Auf dem Westufer der Maas brachen die Franzosen erneut zum Angriff vor. Sie hatten keinerlei Erfolg.

Ostlich des Flusses stürmten unsere Truppen den Caillietwald und die beiderseits anschließenden Gräben. Ein heute morgen südwestlich des Teiches mit starken Kräften geführter feindlicher Gegenstoß scheiterte. Es sind bisher 76 Offiziere und über 2000 Mann zu Gefangenen gemacht, sowie 3 Geschütze und mindestens 23 Maschinengewehre erbeutet.

Südwestlich von Lille fiel ein englisches Flugzeug mit Insassen unversehrt in unsere Hand. Im Luftkampf wurde ein französischer Kampfeinsitzer über dem Marrerücken zum Absturz gebracht, ferner in unserem Bereich je ein Doppeldecker über Baug und westlich Mörchingen. Der gestern gemeldete, westlich Cambrai abgeschossene englische Doppeldecker ist der 4. von Leutnant Mulzer außer Gefecht gesetzte Gegner.

Ostlicher Kriegsschauplatz

Ein gelungener deutscher Erkundungsvorstoß auf der Front südlich von Smorgon brachte einige Duzend Gefangene ein. Südöstlich des Dryswiatisees wurde ein russisches Flugzeug durch Abwehrfeuer vernichtet.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Nichts neues.

Oberste Heeresleitung.

Moor-Fahren

werden mit 4,50 Mark für den Kilometer (täglicher Verdienst mit einem Pferd 18 Mark) bezahlt.

Meldungen an die Verwaltung des Kgl. Preuss. Bades Vangenschwalbach (Maschinenführer) oder an den Unternehmer Louis Stumpf in Vangenschwalbach. 757

Kirschen

trifft Samstag eine größere Sendung ein, das Pfund zu 45 Pfg.

W. Weber,

776

Brunnenstraße 47.

Fernruf 162.

Sahnstätter Weißkalk

sowie alle anderen

Baumaterialien empfiehlt billigst

Karl Hiess.

385

Dr. Grimmel,

Wiesbaden.

Spezial-Arzt

für Haut- und Harnleiden.

707

Nur Sprechst. Werktags 9—11, 3—4.

Fleisch-Verkauf.

Die nachbenannten Metzgermeister haben Schlachtvieh halten und zwar:

Die Metzgermeister August Kircher, Moritz Wolf, Straßburger u. Bibo: Rindfleisch, Karl Kircher u. Scheuermann: Kalbfleisch.

Verkaufspreis: a Rindfleisch pro Pfund 2.20 Mk., b. Kalbfleisch " 2.50 " Hals u. Brust " 2.30 "

Fleischarten sind bei dem Einkauf vorzulegen. Die Trennung des Abschnittes erfolgt durch den Metzgermeister. Verkaufszeit: Samstag.

Den Ruchhalten wird von den Metzgermeistern Fleisch nur gegen Ueberreichung der Fleischarte und einer Bescheinigung über die am 3. 6. 16 tatsächlich vorhandene Fremdenzahl verabfolgt; unrichtige Angaben werden verfolgt.

Vangenschwalbach, den 2. Juni 1916.

771

Die städt. Lebensmittelkommission.

Betrifft: Schlachtviehverkehr.

Wegen Jfr. Feiertage findet die Verladung sämtlicher Viehgattungen am Montag, den 5. Juni in Vangenschwalbach und am Dienstag, den 6. Juni in Idstein statt. Sämtliches Vieh muß bis vormittags 9 Uhr an der Verladestelle sein.

773

Der Vertrauensmann: Banke.

Bekanntmachung.

Die Ortsstraße durch Heimbach ist wegen Pflasterung bis auf weiteres gesperrt.

Heimbach, den 1. Juni 1916.

775

Prescher, Bürgermeister.

Heugras-Versteigerung in Bleidenstadt und Neuhoß.

Die Versteigerung des diesjährigen Heugrases auf den Domänenwiesen findet statt:

- a) in Bleidenstadt am Montag, den 5. Juni d. J., mittags 12 $\frac{1}{4}$ Uhr,
- b) in Neuhoß am Freitag, den 9. Juni d. J., vormittags 11 Uhr.

Zusammenkunft zu a an der Wiese im Krötenpfuhl, Wiesbaden, den 28. Mai 1916.

767

Königliches Domänen-Veramt.

Nächsten Mittwoch u. Donnerstag, den 7. u. 8. Juni sind unsere Geschäfte Feiertage halber geschlossen.

M. Marxheimer, J. Stern.

774

A. Stern. A. Marxheimer.

Mehrere erstklass. Lahn- u. Simmenthaler Zucht-Bullen stehen zum Verkauf bei

772

Moritz Kaufmann,

Vangenschwalbach.

Niesen-Lachsheringe

eingetroffen.

777

B. Weber.

Bahnpraxis
Dentist Lindner

hat Sonntags Sprechstunde.

778

Kirchliche Anzeige
Untere Kirche.
Sonntag, 4. Juni.

10 Uhr: Hauptgottesdienst.
Herr Pfarrer Rumpf.

11 $\frac{1}{4}$ Uhr: Christenlehre der männlichen und weibl. Jugend.
Der Nachmittagsgottesdienst fällt aus.

Obere Kirche.
Nachm. 2 Uhr: Kindergottesd.